

# **Richtlinie über die Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Wesendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 die nachfolgende Richtlinie über die Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Wesendorf (FRL) beschlossen:

## **Präambel**

Mit dieser FRL beschließt der Rat der Gemeinde Wesendorf ein Grundsatzpapier, welches die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Wesendorf ermöglicht. Er trägt damit seiner Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens sowie zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Rechnung.

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Gemeinde Wesendorf ab. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wesendorf.

Als besonders förderwürdig werden alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder und Jugendliche konzentriert. Diese Schwerpunktsetzung bedeutet jedoch keine Benachteiligung anderer Altersgruppen; auch Angebote für Erwachsene, insbesondere Senioren, werden im Rahmen dieser Richtlinie angemessen berücksichtigt.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung, ob institutionell oder projektbezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Wesendorf bereichern und dazu geeignet sind, die Gemeinde für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Förderungsberechtigt nach dieser FRL sind Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Wesendorf haben und beim Amtsgericht Gifhorn im Vereinsregister eingetragen sind oder Mitglied eines Dachverbandes einer entsprechenden Vereinigung oder Institution sind und ein geregelter und kontinuierlicher Vereinsleben nachweisen können.

Förderungsberechtigte Vereine und Organisationen erheben regelmäßige Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie stehen allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen und ihre Gemeinnützigkeit sollte vom Finanzamt anerkannt sein.

(2) Nicht förderungsberechtigte Vereine und Organisationen im Sinne dieser FRL sind:

1. wirtschaftliche Vereine, d.h., solche Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist,
2. Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs),
3. Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien,
4. sonstige Religionsgemeinschaften, mit Ausnahme von dort zugeordneten Fördervereinen, die der Unterstützung insbesondere der Jugendförderung dienen,
5. überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften,
6. Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Samtgemeinde Wesendorf wohnhaft sind.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften erhalten grundsätzlich keinen Zuschuss. Sie können aber für die tatsächlich vorhandenen Gruppen und Kreise wie Kinder- und Jugendgruppen, Chöre und ähnliche Gruppen Anträge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 - 7 Förderrichtlinie stellen.

(3) Förderung im Sinne dieser FRL setzt eine Eigenbeteiligung voraus.

(4) Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn z.B. aus anderen Fördermöglichkeiten eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein bzw. die Organisation vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt.

(5) Ein Rechtsanspruch eines Vereins bzw. einer Organisation auf Gewährung von Förderungen besteht nicht. Gemeindliche Förderungen sind freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Wesendorf.

## **§ 2 Gemeindliche Förderungen**

(1) Die Gemeinde Wesendorf gewährt berechtigten Vereinen und Organisationen nach § 1 Abs. 1 dieser FRL Förderungen im Sinne dieser Richtlinie in Form von Sachleistungen und finanziellen Zuschüssen.

(2) Sachleistungen:

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert die Gemeinde Wesendorf die Aktivitäten ihrer Vereine und Organisationen mit Sachleistungen durch Überlassung, Unterhaltung sowie Bewirtschaftung kommunaler Sportstätten bzw. von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen.

Die Überlassung von gemeindeeigenen Sportstätten bzw. von Räumlichkeiten oder Plätzen ist einzelvertraglich zu regeln.

(3) Finanzielle Zuschüsse:

## 1. Jubiläumsförderung

Anlässlich der nachstehenden Jubiläen werden folgende Förderbeträge gewährt:

a) 50-jähriges Bestehen	200,00 €
b) 75-jähriges Bestehen	300,00 €
c) 100-jähriges Bestehen	400,00 €
d) ab dem 100. Jahr des Bestehens alle 25 Jahre	500,00 €

## 2. Sonderförderung

Für den Erwerb von beweglichem Vermögen, den Bau sowie die Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen sowie zur Ausstattung kann förderungsberechtigten Vereinen und Organisationen ein einmaliger finanzieller Zuschuss bewilligt werden. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 1/3 der nachgewiesenen Kosten und kann auf einen Höchstbetrag begrenzt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises

Ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird, entscheidet die Gemeinde im Einzelfall, abhängig von Art und Umfang der beantragten Maßnahme sowie der Haushaltsslage der Gemeinde Wesendorf.

## 3. Pauschalförderung

Nachfolgende Vereine und Organisationen erhalten jährlich jeweils eine pauschale Fördersumme:

a) Schützengesellschaft von 1792 e.V.	15.000,00 €
b) Schützengesellschaft Ü-Leiter Musikzüge	800,00 €
c) Wesendorfer Sport Club v. 1946 e.V.	16.000,00 €
d) Tennis-Club Wesendorf e.V.	1.250,00 €
e) Angel- und Naturschutzverein Wesendorf v. 1989 e.V.	3.000,00 €
f) Volkstanzgruppe Westerholz (Mietkostenzuschuss)	200,00 €
g) DGH Westerholz	2.000,00 €
h) Partnerschaftskreis	1.000,00 €
i) DRK Ortsverein Wesendorf, Mietkostenzuschuss	2.200,00 €
j) Jugendförderung der Vereine i.H.v. 3.200,- €, die anteilig entsprechend der Mitgliederzahlen der 0 – 18-jährigen Mitglieder auf der Grundlage der Meldung des Kreissportbundes ausgezahlt wird.	

## § 3

### Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist formgerecht nach § 3 Abs. 2 bis 4 FRL zu beantragen.

- (2) Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist schriftlich zu beantragen. Bei allen Förderarten kann die Gemeinde Wesendorf, abhängig vom Einzelfall, weitere Nachweise fordern, die für eine Entscheidung über den jeweiligen Förderantrag notwendig sind.
- (3) Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen, mit Ausnahme der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 2 FRL).
- (4) Anträge sind bei der Gemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf einzureichen.
- (5) Pauschalförderungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 FRL bedürfen keiner Antragstellung. Sie gelten als automatisch bewilligt.

## **§ 4 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Zuständigkeit über die Entscheidung von Anträgen auf finanzielle Förderung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 FRL wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern die Entscheidungszuständigkeit aufgrund einer mit der Bewilligung der Zuwendung einhergehenden über- oder außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung nicht gemäß § 117 NKomVG i.V.m. § § 58 (1) S. 1 Nr. 9 NKomVG dem Rat obliegt. Die Auszahlung der weiteren Zuwendungen wird als Geschäft der laufenden Verwaltung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrags. Der Antragsteller ist bei Förderungen nach § 2 Abs. 4 FRL verpflichtet, der Verwaltung einen prüffähigen Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Als Verwendungsnachweise gelten insbesondere Quittungen, Rechnungsbelege sowie Sachberichte. Der Nachweis hat bis zum 31. Januar für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen. In Fällen nicht ordnungsgemäß nachgewiesener oder bei zweckfremder Mittelverwendung sowie bei vorsätzlich falsch getätigten Angaben kann die Gemeinde Wesendorf bereits gezahlte Beträge zurückfordern.
- (3) Bewilligte finanzielle Fördermittel sowie Pauschalförderungen dürfen nur zur Auszahlung kommen, soweit Haushaltsermächtigungen zur Verfügung stehen.
- (4) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung nach dieser Richtlinie begonnen werden.
- (5) Im Einzelfall kann – unabhängig von der noch zu treffenden Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss – durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt werden. Damit ist keine Zusicherung der Gewährung einer Förderung verbunden und erfolgt ausschließlich im Risiko des antragstellenden Vereins. Der Verwaltungsausschuss ist in diesem Fall zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Weitere Regelungen / Inkrafttreten**

- (1) Die insbesondere mit der Schützengesellschaft Wesendorf und dem Wesendorfer SC bestehenden Vereinbarungen zum Betrieb und zur Unterhaltung des Schützenhauses, bzw. des Sportheims im HeideLand-Stadion bleiben von dieser Regelung unberührt.
  
- (2) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wesendorf in Kraft.

Wesendorf, den 26.03.2026

Holger Schulz  
Bürgermeister